

# **Gemeindegesetz**

## **(Im Anhang Instruktion für die Dorfbediensteten)**

vom 01. August 1842

Von Gottes Gnaden Wir Alois Joseph, Souveräner Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein von Nikolsburg, Herzog von Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rietberg, Ritter des goldenen Vlieses, Grosskreuz des königlich hannoverischen Guelphen Ordens u.u.u.

In Erwägung, dass die Gesetze neben dem leitenden Grundsatz der Gerechtigkeit auch nach dem besonderen Verhältnissen der Einwohner bestimmt, und nach den veränderten Umständen vervollkommenet werden müssen, und in Berücksichtigung, dass über das Gemeindewesen und vorzüglich über die Verwaltung und Benützung des Gemeindeeigenthums, dann über die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts und der damit verbundenen Vortheile in Unserem souveränen Fürstenthume so wie über die Freizügigkeit im Lande theils nicht mehr passende Vorschriften, theils blosse Uebungen bestehen, die in mehreren Beziehungen mit den gegenwärtigen Verhältnissen und den Grundsätzen des Rechts vereinbart werden müssen: haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge für das Wohl Unserer Unterthanen nach Erwägung aller Umstände beschlossen, das vorliegende Gesetz über Gemeindewesen und Freizügigkeit im Staate zu erlassen.

Dieses Gesetz tritt vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, und hebt alle früher bestandenen Vorschriften und Gewohnheiten auf, so weit sie diesem Gesetze widersprechen und nicht bestätigt werden. Nach diesem Gesetze sind auch alle früheren noch nicht entschiedenen Fälle zu beurtheilen und zu entscheiden.

### **I. Abschnitt**

#### *Von den Gemeinden und ihren Verwaltungsorganen*

##### §.1.

Ortsgemeinde überhaupt ist ein unter öffentlicher Aufsicht stehender bleibender Verein von Staatsunterthanen, welche mit dem verhältnismässigen Genusse der Gemeindevortheile auch die Gemeindelasten nach Bestimmung dieses Gesetzes zu tragen verpflichtet sind.

##### §.2.

Die unmittelbare Leitung des Gemeindewesens steht nach der Verfassung dem Ortsrichter und Säckelmeister zu.

### §.3.

Zur Aushilfe in der Leitung des Gemeindegewesens ist den Gerichten wie bisher die erforderliche Anzahl von Geschworenen beizugeben. Diese sind die Ortsgeschworenen, die Wuhrmeister, die Damm- und Grabenmeister, die Feuergeschworenen und die Waldaufseher.

### §.4.

Die Geschworenen sind zwar Untergeordnete der Gerichte, aber auch ihre nächsten Rathgeber in jenen Angelegenheiten, worin es auf die Vernehmung der Gemeinde nicht ankommt.

### §.5.

Der Ortsrichter, Säckelmeister und die Geschworenen müssen  
stimmberechtigte Gemeindebürger im Sinne des §.71 dieses Gesetzes, und  
mindestens fünfundzwanzig Jahre alt  
so wie auch von unbescholtenem Rufe seyn;

ferner entweder ihren bleibenden Aufenthalt in der Gemeinde haben, oder ihrer häuslichen Verhältnisse wegen nicht genöthiget seyn, den Erwerb im Auslande zu suchen.

Durch die gerichtliche Verurtheilung oder bloss wegen Mangel an Beweisen erfolgte Lossprechung eines Verbrechens oder einer solchen schweren Polizeiübertretung wegen, welche das öffentliche Ansehen oder Vertrauen schwächt, wird die Wählbarkeit für ein Gemeindeamt verwirkt.

### §.6.

Nebst diesen allgemeinen Eigenschaften müssen überdies  
der Ortsrichter und der Säckelmeister  
ein eigenthümliches Haus in der Gemeinde besitzen, und  
verheirathet oder Witwer, wenn sie aber unverehelicht sind, wenigstens 36 Jahre alt;

die Wuhrmeister, die Feuergeschworenen, dann die Damm- und Grabenmeister, Sachverständige von Profektion, oder sonst in den ihnen anvertrauten Obliegenheiten bekannt wohlverfahrene Männer seyn.

### §.7.

Den Ortsrichter haben die in dem §. 71 bezeichneten wahlberechtigten Gemeindeglieder in Gegenwart eines Amtsabgeordneten in einer

Gemeindeversammlung in der Art zu wählen, dass sie dem Oberamte drei zum Richteramte nach den Bestimmungen der §§. 5 und 6 wahlfähige Bürger in Vorschlag bringen, aus welchen dasselbe den Tauglichen noch vor seiner Verpflichtung zur Bestätigung Unserer Hofkanzlei anzuzeigen hat.

#### §.8.

Nach Vorschrift des §.7 haben die wahlberechtigten Gemeindeglieder auch den Säckelmeister und die Geschworenen zu wählen, und dem Oberamte Ternalvorschäge zu überreichen, welches aus diesen nach Einvernehmung des Ortsrichters die Tauglichsten zu verpflichten haben wird.

#### §.9.

Jeder zu einem Gemeindeamte erwählte und von dem Oberamte oder Unserer Hofkanzlei bestätigte Gemeindeglieder ist dasselbe zu übernehmen und nach den im Anhang zu diesem Gesetz enthaltenen näheren Bestimmungen der Dienstpflichten der Gerichte und Geschworenen mit Redlichkeit und Eifer durch die im §.10 bestimmte Dauer zu besorgen verpflichtet.

#### §.10.

Die Dauer der Dienstzeit von den künftigen neuen Wahlen an wird für alle Gemeindebediensteten ohne Unterschied auf drei Jahre festgesetzt; doch kann ein Ortsrichter bei Ausgang seiner dreijährigen Dienstzeit einmal auf weitere drei Jahre ohne neuerliche Wahl über Vorschlag des Oberamtes von Unserer Hofkanzlei bestätigt werden.

#### §.11.

Der freiwillige Rücktritt kann von einem Gemeindebediensteten vor Ablauf der gesetzlichen Dienstdauer nur wegen erwiesener zwischenzeitlich erfolgter Kränklichkeit begehrt, und den Geschworenen von dem Oberamte, dem Ortsrichter und Säckelmeister aber von der Hofkanzlei bewilligt werden, oder ausnahmsweise durch Enthebung in Folge eines an Uns gerichteten Gnadengesuches Statt finden.

#### §.12.

In folgenden Fällen sind Gemeindebedienstete während der Dauer ihrer Dienstzeit sogleich von Amtswegen zu entlassen:

wenn sie eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung wegen, welche ihrem Ansehen oder Vertrauen zum Abbruche gereicht, verurtheilt oder bloss aus dem Mangel der Beweise losgesprochen, oder

wegen Ungehorsam nach dem Unterthanspatente vom 29. August 1832 abgestraft worden, oder

in Concurs verfallen, oder unter Curatel gesetzt worden sind, oder

in eine andere Gemeinde übersiedeln, auswandern, oder eingetretener Verhältnisse wegen um Erwerb ausser Landes zu gehen bemüssiget sind.

§.13.

So oft ein Gemeindedienst durch Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit, durch den Tod, durch genehmigten freiwilligen Rücktritt oder durch ämtliche Entlassung des Bediensteten erledigt wird, ist ungesäumt zu einer neuen Wahl nach Vorschrift dieses Gesetzes zu schreiten.

§.14.

Während der Dienstzeit sollen der Ortsrichter und der Säckelmeister von jeder Gemeindegemeindearbeit, die übrigen Gemeindebediensteten aber nur von den gewöhnlichen Gemeindegemeindearbeiten, von den ausserordentlichen aber damals befreit seyn, durch eben so lange Zeit, als sie zuletzt gedient haben, wieder Gemeindedienste anzunehmen.

§.15.

Was die anderen Vortheile der Gerichte und Geschworenen betrifft, so soll auf die bisherige Uebung Rücksicht genommen werden. Damit aber künftig auch hierüber eine gesetzliche Bestimmung vorliege, sind nach Vernehmung der Bürger jeder Gemeinde – was diese Bediensteten für ihre Mühewaltung und Zeitversäumnis bekommen sollen – die verfassten Zusammenstellungen zur Festsetzung Unserer Hofkanzlei durch das Oberamt vorzulegen.

Belangend die Bezahlungen der Wuhmeister, Waldhüter, Feuergeschworenen, Damm- und Grabenmeister, bei welchen eigene Sachkenntnis erfordert werden, haben die Gerichte mit ihnen über ihre ohnehin nur zeitweise Dienstverrichtungen im Namen der Gemeinde entweder nach dem Tage, oder überhaupt für ihre jährlichen Dienstleistungen förmliche billige Lohnverträge auf drei Jahre abzuschliessen, an welche sie dann zu halten ist.

## II. Abschnitt

### *Von dem Gemeindebürgerrechte, dann von den Rechten und Pflichten der Gemeindebürger.*

§.16.

Das Gemeindebürgerrecht ist der Inbegriff aller Rechte, Befugnis und Vorzüge, welche den Gliedern einer Gemeinde eines Theils rücksichtlich des Miteigentums und Mitgenussrechtes am Gemeinde-Vermögen und sämtlichen Gemeindevortheilen, und anderen Theils rücksichtlich der Wahlfähigkeit zu einem Gemeindebeamten und der Theilnahme an der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens zustehen.

§.17.

Ein Gemeindebürger oder eine Gemeindebürgerin ist jedes Mitglied einer Gemeinde, welches in derselben das Gemeindebürgerrecht besitzt.

§.18.

Was die in jeder Gemeinde noch weiters bestehenden Hintersassen betrifft, darüber sind in dem 4. Abschnitte die nähern Bestimmungen enthalten.

§.19.

Die Genussrechte der einzelnen Gemeindebürger sind nach ihren Verhältnissen zur Gemeinde verschieden, wobei der Grundsatz festgesetzt wird, dass gleiche Verhältnisse in Tragung der Gemeindelasten auch gleiche Genussrechte und Pflichten begründen.

§.20.

Der volle Genuss der Gemeindevorteile gebührt denjenigen Gemeindebürgern, welche sämtliche Gemeindelasten mittragen.

§.21.

Die Gemeindelasten theilen sich in gewöhnliche und besondere. Die gewöhnlichen Gemeindelasten, welche vereint getragen das in §.20. bezeichnete volle Genussrecht begründen, sind:

Verrichtung der Handarbeiten,

Leistung der Zugarbeiten, und

die Beitragung zur Bestreitung der Gemeindeumlagen oder der sogenannten Gemeindegewüstungen. In jenen Gemeinden, in welchen die Leistung von Zugarbeiten nicht besteht, wird das volle Genussrecht der Gemeindevorteile durch die Tragung der Gemeindelasten *sub a* und *c* begründet,

§.22.

Die besonderen Gemeindelasten bestehen in der Uebernahme der Gemeindeverwaltungsdienste. Diese berechtigen für sich allein zu keinen anderen Begünstigungen und Genussrechten, als welche mit diesen Diensten nach §§.14 und 15 des Gesetzes verbunden sind.

§.23.

Da der volle Genuss der Gemeindevorteile durch die vollkommene Tragung aller im §.21 aufgeführten Gemeindelasten bedingt ist, so haben jene Bürger, die nur eine oder die andere Art dieser Lasten tragen, auch nur einen verhältnissmässig geringern Antheil an den Gemeindevorteilen aufzusprechen.

#### §.24.

Es soll indessen bei Behandlung solcher Gemeindeangehörigen, welche bei der Erscheinung dieses Gesetzes gegen diese Grundsätze Gemeindevortheile geniessen, auf die in jeder Gemeinde bestehende bisherige Uebung Rücksicht genommen und diesen Angehörigen, so ferne sie Gemeindebürger sind, ihre Genüsse bis zur zeitweisen Erlöschung belassen werden. Damit aber die Zukunft sich diese Behandlung gleich bleibe, so lange die Genüsse noch dauern, und damit in vorkommenden Fällen ein Anhaltspunkt zur ämtlichen Entscheidung vorliege, hat jede Gemeinde binnen drei Monaten von Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes diese Uebungen in einem schriftlichen Aufsatz zusammen zu tragen und dieselben mit einem genauen Verzeichnisse der darnach behandelten zeitlichen Genussberechtigten zur Prüfung und Genehmigung unserer Hofkanzlei durch das Oberamt vorzulegen.

#### §.25.

Die vorzüglichsten auf das Gemeindeeigenthum Bezug nehmenden Gemeindebürgerrechte bestehen:

in dem Rechte, bei allenfälliger Auftheilung des Gemeindebodens auf einen verhältnissmässigen Theil;

in dem Rechte auf einen verhältnissmässigen Theilbetrag von einem in die Gemeinde eingeflossenen und zur Theilung bestimmten Gelde;

in dem Rechte auf einen verhältnissmässigen Antheil des vorhandenen zur Vertheilung bestimmten Nutzens von Gemeindegütern;

in dem Alprechte auf gemeinschaftliche Alpen;

in dem Rechte, auf die allgemeinen Weideplätze des Vieh aufzutreiben, und

in dem Rechte, aus den Gemeindebewaldungen das nöthige Holz nach Bestimmung der Waldordnung fordern zu dürfen.

#### §.26.

Da die Alpen nur in wenigen Gemeinden ein Eigenthum der gesammten Gemeinde, sondern grössentheils ein Privateigenthum einer besonderen Gesellschaft (Alp- oder Stofelgenossenschaft) sind, und da der Eintritt in die Alpengenossenschaft und die Benützung der Alpen nach bestimmten für jede Alp bestehenden Statuten geübt wird; so sind dieselben, oder wo keine oder nur unvollkommene Urkunden vorliegen, die von dem Ortsrichter schriftlich aufzunehmenden bisherigen Uebungen in einer von sämmtlichen Genossen gefertigten, sohin beglaubigten Abschrift dem Oberamte binnen drei Monaten von Kundmachung dieses Gesetzes zur Erwirkung der landesherrlichen Bestätigung zu überreichen, welche, in wie ferne die Statuten oder Uebungen nichts Gesetzeswidriges oder dem allgemeinen Wohle Nachtheiliges enthalten, ertheilt werden wird. Diese bestätigten Statuten oder Uebungen haben in vorkommenden Fällen als nächste Entscheidungsquelle zu dienen, so wie umgekehrt auf Statuten und

Uebungen, deren landesfürstliche Bestätigung nicht erwirkt worden ist, keine Rücksicht genommen werden darf.

§.27.

Die Ausübung des Weiderechtes, wenn es nicht in Beeinträchtigung Anderer ausarten soll, muss durch Bestimmung der Zeit, des Ortes und der Viehanzahl beschränkt seyn. Die Bestimmung der Zeit und des Ortes hat sich innerhalb der gesetzlichen Normen nach den örtlichen Verhältnissen zu richten, und ist von den Ortsgerichten und Waldaufsehern darüber zu wachen, dass die diessfälligen Bestimmungen nicht übertreten werden. Für die Anzahl des Viehes ist der Grundsatz zu beobachten, dass der Berechtigte so viel eigenthümliches Vieh auf die allgemeine Weide autreiben dürfe, als er mit dem, auf seinen in dem Gemeindebezirke liegenden Gründen erzeugten Futter, durchwintern kann. Säugethvieh wird nicht zur bestimmten Anzahl gerechnet.

§.28.

Sollte Jemand ausser der zum allgemeinen Auftriebe bestimmten Zeit, oder mehr Vieh als er nach dem vorigen § überwintern konnte, auf die ausgemittelten Gemeindebehüttungen oder auf die nach Vorschrift der Waldordnung gestatteten Waldweiden auftreiben wollen, so ist früher hiezu bei den Ortsgerichten die Erlaubnis einzuholen, und diese haben sie nur gegen Auflage eines für solche Fälle zu bestimmenden Weidegeldes zu gestatten. Immer ist aber das gemeinschaftliche Beste im Auge zu behalten, und der Viehauftrieb auf solche Plätze nicht zu gestatten, auf welchen durch selben der Gemeinde Schaden zugehen könnte.

§.29.

Rücksichtlich der Gattung des Triebviehes wird sich auf die Bestimmungen des §. 499 des allg. b.G.B. und auf die Waldordnung bezogen.

§.30.

Aus der Gemeindewaldung ist jeder Haushalter, der Gemeindebürgerrechte genießt, einen gleichen Anteil an Brennholz, wie ihn der nachhaltige Ertrag der Waldung bestimmen wird, zu fordern berechtigt.

Das nöthige Bauholz ist in der durch eine Kommission zu erhebenden Bedarfsmenge und Gattung jedem bezugsberechtigten Haushalter zu erfolgen.

§.31.

Die Preisbestimmung für die verschiedenen Gehölze so wie die Verrechnung der dafür eingehenden Geldbeträge hat sich nach der Waldordnung zu erfolgen.

§.31.

Die Preisbestimmung für die verschiedenen Gehölze so wie die Berrechnung der dafür eingehenden Geldbeträge hat sich nach der Waldverordnung zu richten.

### §.32.

Um die Freizügigkeit im Lande zu befördern, wird hiermit, gestattet, dass ein behauster Gemeindebürger, wenn er bei Uebersiedlung in eine andere Gemeinde im Lande sein Haus an einen andern inländischen Gemeindebürger oder Staatsbürger, der nicht Gemeindebürger derselben Gemeinde ist, durch Vertrag überlässt, dem Erwerber des Hauses auch sein Gemeindebürgerrecht entgeltlich überlassen dürfe, wenn

die Gemeinde des Ueberlassers ihre Zustimmung dazu gibt, und

wenn er kinderlos ist, oder seine Kinder bereits versorgt hat, oder

wenn er seinen Kindern für die durch das Veräußerungsgeschäft aufgegebenen Bürgerrechtsvortheile nicht minder wichtige Vortheile erwirbt.

Diese Überlassung des Gemeindebürgerrechts hat zur Folge, dass für den Verkäufer das Gemeindebürgerrecht und für jene seiner Kinder, welche noch nicht Gemeindebürger sind, der denselben nach §.37 zustehende Anspruch auf das Gemeindebürgerrecht ganz erlischt, und dass der Käufer das Gemeindebürgerrecht und die damit verbundenen Genussrechte nur für sich und den Anspruch auf dasselbe nur für seine noch unversorgten Kinder erwirbt.

### §.33.

Aus der Natur der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über Gemeindebürgerrechte und die damit verbundenen Pflichten folgt von selbst, dass der Genuss dieser Rechte durch die wirkliche Ansässigkeit in der heimathlichen Gemeinde und durch Tragung der damit verbundenen Lasten bedingt sey. Wenn daher ein Gemeindebürger in einer anderen Gemeinde sich ansässig macht, ohne in dieser Gemeinde das Bürgerrecht zu erwerben, (§.32) so wird sein Bürgerrecht in der ursprünglichen Gemeinde unterbrochen; er verliert aber dieses Recht in dieser seiner heimathlichen Gemeinde durch den zeitlichen Austritt nicht, und tritt in den Genuss desselben bei der Rückkehr nach Massgabe seiner jeweiligen Verhältnisse wieder ein.

### §.34.

Wer übrigens in anderen Gemeinden, als wo er ansässig ist, unbewegliche Güter besitzt, muss den damit verbundenen Obliegenheiten so genügen, als wäre er Bewohner jener Gemeinde, zu deren Bezirk das Besitzthum gehört.

### §.35.

Wenn sich ein Gemeindebürger bloß zeitlich im Inlande, oder mit vorgeschriebener Bewilligung in das Ausland aus seiner heimathlichen Gemeinde entfernt, ohne sich anderswo ansässig zu machen, so bewirkt eine solche zeitliche Abwesenheit die Unterbrechung seiner Genussrechte nicht aber er muss sich rücksichtlich seiner Dienstleistungen und Lasten für die Zeit seiner Abwesenheit so gewiss einen tauglichen Stellvertreter benennen, oder sich mit der Gemeinde abfinden, widrigens die Ortsgerichte auf seine Kosten die sämmtlichen Leistungen verrichten zu lassen haben.

### §.36.

Mit dem Genusse des Gemeindebürgerrechts sind auch Pflichten verbunden. Die wesentlichen dieser Gemeindebürgerpflichten sind:

zur Aufrechthaltung der Ordnung in der Gemeinde nach Kräften beizutragen und das Gemeindebeste zu fördern;

die Gemeindelasten und alle mit der Verwaltung des Gemeindeeigenthums verbundenen Kosten verhältnissmässig zu tragen;

den zum Besten des Gemeindewesens erfliessenden Aufträgen sich zu unterziehen, und

Gemeindeämter und alle persönlichen Dienste zu übernehmen, die zur Sicherheit oder Abwertung einer Gefahr von der Gemeinde nothwendig werden, oder welche mit der Benützung des liegenden Gemeindeeigenthums verbunden sind, z.B. die Erhaltung oder Errichtung der Wege, Zäune, Gräben, Dämme, Ufer u.s.w. kunst- und handwerksmässige Dienste sind Gemeindebürger unentgeltlich zu leisten nicht verpflichtet.

## III. Abschnitt

### *Von der Erwerbung und dem Verluste des Gemeindebürgerrechtes*

### §.37.

Die ehelich erzeugten, oder den ehelich erzeugten nach dem bürgerlichen Gesetzbuche gleichgehaltenen Kinder eines Gemeindebürgers erlangen Kraft ihrer Abstammung durch den Antritt eines Hauses oder eigenthümlicher Güter in ihrer Gemeinde und durch die damit verbundene Uebnahme der Tragung der Gemeindelasten auch das Gemeindebürgerrecht, d.i. das Recht des Miteigenthums und des verhältnissmässigen Mitgenusses am Gemeindevermögen.

### §.38.

Das Gemeindebürgerrecht kann auch unter den §.32 festgesetzten Bedingungen und Folgen mit dem Erwerbe eines Hauses erlangt werden, in welchem Falle kein weiterer Einkauf von der Gemeinde gefordert werden darf.

### §.39.

Eine weitere Erwerbungsart des Gemeindebürgerrechtes ist die förmliche Aufnahme eines Staatsbürgers durch die Gemeinde als Gemeindebürger, entweder gegen oder ohne Entgeld.

#### §.40.

Die entgeltliche Aufnahme geschieht gegen Erlag des festgesetzten Einkaufes and die Gemeinde, worüber der Vertrag zwischen der Gemeinde und dem aufzunehmenden Gemeindebürger gerichtlich vor dem Oberamte abgeschlossen werden muss.

Die entgeltliche Aufnahme gegen Erlag des festgesetzten Einkaufes darf eingeborenen oder aufgenommenen Staatsbürgern, welche sich durch Ankauf eines Hauses in der Gemeinde ansässig machen, ohne gegründete Ursache nicht verweigert werden.

#### §.41.

Der Einkauf ist das für Erwerbung des Gemeindebürgerrechtes durch Aufnahme von der Gemeinde an letztere zu bezahlende Entgeld.

#### §.42.

Da die Verhältnisse der Gemeinden und die Grösse des Vermögens jeder Gemeinde verschieden sind, so muss sich auch die Höhe des Einkaufs darnach richten. Es darf aber auch keine Willkür bei Bestimmung der Einkäufe herrschen, sondern dieselben müssen für jede Gemeinde nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit festgesetzt werden.

#### §.43.

Ueber die Festsetzung der Höhe der Einkäufe haben die Ortsgerichte nach vorläufiger Vernehmung der Gemeinde in einer von dem Oberamte hiezu zu bestimmenden Versammlung ihre Vorschläge bei letzterem binnen drei Monaten nach kundmachung dieses Gesetzes einzubringen, die zur Prüfung und landesherrlichen Bestätigung zu unterlegen sind, welche so wie die Mässigung der etwa zu hoch angeschlagenen Einkäufe hiemit vorbehalten wird.

#### §.44.

Die unentgeltliche Aufnahme eines Staatsbürgers als Gemeindebürger hängt von dem Beschlusse der Gemeinde und der Bestätigung des Oberamtes ab.

#### §.45.

Eine ohne Beobachtung dieser Bestimmung geschehene Gemeindebürgerrechtsertheilung ist nichtig, und den gegen oder ohne Entgeld aufgenommenen Gemeindebürgern ist eine von dem Oberamte zu bestätigende Aufnahmeurkunde von der Gemeinde auszustellen und zu erfolgen.

#### §.46.

Das Gemeindebürgerrecht erlischt durch den Tod, durch Auswanderung, durch die nach §.32 zulässige Veräusserung, durch Einkauf in die Gemeindebürgerrechte

einer andern Gemeinde, durch Verehelichung einer Gemeindebürgerinn mit einem Nichtgemeindegewer, und durch freiwillige Verzichtleistung.

§.47.

Die Freizügigkeit, d.i. das Recht, sich nach Belieben in dieser oder jener Gemeinde ansässig zu machen, soll in Unserem Fürstenthume noch fernerhin in Kraft bleiben, und jedem Staatsbürger freistehen, sich ein Haus und Güter in welcher Gemeinde er will anzukaufen, daselbst zu wohnen, und sein Eigenthum zu benutzen.

## IV. Abschnitt

### *Von den Hintersassen, ihren Rechten und Pflichten und von den Fremden*

Hintersassen sind alle jene Staatsbürger, welche in der Gemeinde ihres Wohnortes das Gemeindegewerrecht nicht besitzen, wenn sie auch Gemeindegewer einer anderen Gemeinde des Fürstenthume seyn sollten.

Die Hintersassen in jeder Gemeinde sind behaust oder unbehaust, begütert oder unbegütert. Je nachdem sie zu einer oder der anderen Klasse gehören, sind auch ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf ihre Gemeinde verschieden.

§.50.

Auch Witwen der Gemeindegewer sind, wenn sie nicht dadurch, dass entweder ihr ehelicher Vater Bürger der Gemeinde war, oder dass sie während der Dauer der Ehe mit dem Gemeindegewer das Bürgerrecht durch den für Aufnahme von Gemeindegewerinnen nach §§.42 und 43 in Vorschlag zu bringenden und festzusetzenden niederen Einkauf erworben haben, selbst Gemeindegewerinnen sind, nach dem Tode ihrer Gatten als Hintersassen zu betrachten; doch wird ihnen noch durch drei Monate vom Todestage des Gatten an gerechnet, das Recht eingeräumt, durch Erlag des für aufzunehmende Gemeindegewerinnen festgesetzten Einkaufes das Gemeindegewerrecht zu erwerben. Auf die den ehelichen Kindern eines Gemeindegewers im §.37 eingeräumten Rechte hat die Eigenschaft der Mutter, ob sie Gemeindegewerinn war oder nicht, keinen Einfluss.

§.51.

Bei dem Einkaufe einer Weibsperson als Gemeindegewerinn kann jene eine Gemeindegewerinn aus einer anderen inländischen, oder eine Hintersassin aus derselben oder einer anderen Landesgemeinde, oder eine Ausländerinn seyn. Für jede solche Einzukaufende kann die Gemeinde eine eigene Einkaufstare nach den §§. 42 und 43 bestimmen, doch ist bei Ausländerinnen das Gegenrecht (*Reciprocitaet*) der Art zu beobachten, dass von einer solchen nicht mehr gefordert werden darf, als von einer Liechtensteinerinn gefordert würde, wenn sie in jenem Orte eingekauft werden wollte, aus dem die Fremde aufgenommen werden soll. Es steht auch den fürstlichen Gemeinden frei, gegenseitig den Einkauf ganz aufzuheben.

Hintersassinnen, die in ihrer Heimatgemeinde als Gemeindebürgerinnen eingekauft werden sollen, haben die mindeste Tare zu entrichten, welche eine Gemeindebürgerinn aus den anderen Landesgemeinden zu entrichten hätte.

#### §.52.

Jedem Hintersassen, der ein eigenthümliches Haus in der Gemeinde besitzt, steht das Recht zu, durch Erlag des für die Gemeinde festgesetzten Einkaufes das Gemeindebürgerrecht zu erwerben, welches ihm ohne wichtige Gründe nicht verweigert werden darf. (§.40)

#### §.53.

Aber auch ohne Erwerbung des Gemeindebürgerrechts ist jedem Hintersassen, damit er sein liegendes Eigenthum zu benützen, und sich nicht nur zur Zahlung der Steuern, sondern überhaupt zu Erfüllung seiner Pflichten gegen die Gemeinde und den Staat fähig erhalten kann, gestattet:

das von seinen in der Gemeinde liegenden Gütern überwinterte Vieh unentgeltlich auf die allgemeine Weide zu treiben, oder wenn ein Weidegeld für alle Gemeindebewohner festgesetzt, so hat er kein höheres als jeder Gemeindebürger zu entrichten.

aus den Gemeindebewaldungen einen gleichen Antheil des benöthigenden Bau- und Brennholzes mit Rücksicht auf den nachhaltigen Ertrag der Waldungen gleich jedem Gemeindebürger um den jeweilig festgesetzten Preis zu verlangen.

#### §.54.

Bei Arbeiten, zu welchen die Hintersassen wie die Gemeindebürger verwendet werden, und für deren Verrichtung ein besonderer Genuss entfällt, wie z.B. beim Auffangen des Rheinholzes, bei Austheilung des Abbholzes von einer abgetriebenen Waldstrecke, gebührt dem Hintersassen bei derlei Austheilungen oder Verwerthungen unter gleichen Bestimmungen wie einem Bürger sein Antheil.

#### §.55.

Dagegen haben die Hintersassen im allgemeinen, so ferne sie nicht schon durch ihren Beruf der Gemeinde oder dem Staate ihre Dienste widmen, oder nach ihrem Stande von Gemeindefarbeiten enthoben sind, besondere Pflichten gegen die Gemeinde. Jeder Hintersass ist überhaupt schuldig, zur Aufrechthaltung der Ordnung nach Kräften beizutragen, das Gemeindebeste zu fördern, sich den hiernach erfließenden Aufträgen zu unterziehen, und Gefahren von der Gemeinde abzuwenden.

#### §.56.

Die beshausten oder unbegüterte Hintersassen haben jene Lasten, zu tragen, welche mit dem unbeweglichen Besitze verbunden sind, doch dürfen diese mit dem Besitzthume verbundenen Obliegenheiten nicht weiter ausgedehnt werden. Ausser

diesen haben sie auch bei jenen Beschwerden einzutreten, welche nach §.57 die unbehausten und unbegüterten Hintersassen auf sich nehmen müssen.

#### §.57

Unbehauste und unbegüterte Hintersassen haben nur jene Gemeindearbeiten zu verrichten, welche ihren Kräften angemessen, und ihnen so wie jedem anderen Gemeindemitglied zum Vortheile sind. Diese sind: Unterhalt und Herstellung der Dorfstrassen, der Brunnenleitungen, Arbeiten zum Schutze des Ortes, zur Hebung der Gesundheit, zur Waldkultur und öffentliche Bauten. Bei Wasser- und Feuersgefahr oder bei Arbeiten, die allgemeine ausserordentliche Anstrengung erfordern, müssen sie wie jeder andere mit aller Thätigkeit sich verwenden lassen. Zu den Gemeinde-Wustungen haben sie in so weit beizutragen, als diese zur Bestreitung solcher Einrichtungen verwendet werden, welche der Hintersass ebenfalls braucht.

#### §.58.

Wenn ein Hintersass ausser dem Bezirke seiner Heimathgemeinde Güter besitzt, so treten bei ihm die Bestimmungen des §.34 in Wirksamkeit.

#### §.59.

Ein jährliches Hintersassgeld ist ein Hintersasse an die Gemeinde zu zahlen nicht schuldig; überhaupt wird das Hintersassgeld hiemit gänzlich aufgehoben.

#### §.60.

Die dem Lande zugewachsenen fremden Leute, welche nicht mehr entfernt werden können, und die in früheren Zeiten aufgenommenen sogenannten Staatsbürger, welche nicht ausdrücklich einer bestimmten Gemeinde zugewiesen worden sind, werden als Hintersassen jener Gemeinde erklärt, in welcher jene bei Erscheinung dieses Gesetzes ihren ordentlichen Wohnsitz genommen haben, und von der Gemeinde nicht etwa des blossen zeitlichen Erwerbes wegen geduldet worden sind.

#### §.61.

Personen aus fremden Staaten, die sich nur des Erwerbes wegen zeitlich im Fürstenthume aufhalten, geniessen weder die Gemeinderechte, noch die Rechte der Hintersassen, haben aber auch keine Gemeindelasten zu tragen. Sobald sie aber ein Haus oder Gründe eigenthümlich erwerben, selbst ohne ihre früheren ausländischen Heimatrechte aufzugeben, sind sie hinsichtlich der damit verbundenen Lasten und Vortheile wie die Hintersassen zu behandeln, mit Ausnahme der nur Staatsbürgern des Fürstenthumes zustehenden Erwerbungs des Gemeindebürgerrechtes.

#### §.62.

Wer aus fremden Staaten, ohne sich im Fürstenthume aufzuhalten, in diesem unbewegliches Eigenthum besitzt, hat die damit verbundenen Leistungen nach dem Steuerfusse zu jener Gemeinde zu entrichten, in deren Bezirke das Eigenthum liegt.

## V. Abschnitt.

### *Von den Rechten der Gemeinden als Körper betrachtet*

#### §.63.

Bei allen wichtigen das Interesse der Gemeinde als Körperschaft berührender Gegenständen, wenn dieselben nicht die den Ortsgerichten zustehende Besorgung der gewöhnlichen Gemeindeangelegenheiten betreffen, steht den Gemeinden als Bürgerverein das Recht zu, mit Beobachtung der gesetzlichen Schranken die nützlichen und zweckdienlichen Bestimmungen zu berathen und zu beschliessen.

#### §.64.

Bei nachfolgenden Gegenständen können die Ortsgerichte aus eigener Macht nichts verfügen, sondern es muss vor weiterer Vorlegung der Sache stets auch die Gemeindeberathung und Abstimmung bei mit eingeholter oberämtlicher Genehmigung versammelter Gemeinde vorausgehen:

wenn es sich um Abänderungen der bisherigen Benützungsort, oder

um die Vertauschung, Abtheilung oder Veräusserung eines unbeweglichen Grundeigenthums handelt;

wenn versicherte Gemeindegeldkapitalien aufgekündigt oder rückgezahlte Kapitalien auf andere Art, als zur Tilgung der Gemeindegeldschulden oder zu neuerlichen Anlegung verwendet, oder ein Darlehen aufgenommen;

wenn die reinen Ueberschüsse des jährlichen Gemeindeeinkommens ganz oder theilweise vertheilt;

wenn eine neue nützliche Auslage im Betrage über 50 fl. R.W. oder eine zur Beförderung des gemeinsamen Besten dienliche Anlage oder Baulichkeiten gemacht werden wollen;

wenn auf das Vieh, welches auf die ausgemittelten Gemeindegeldhütungen ausgetrieben wird, nach Zulässigkeit des §.28 ein Weidegeld aufzulegen beabsichtigt wird; oder

wenn andere wichtige Angelegenheiten zur Sprache kommen, in welchen das Oberamt eine Gemeindeberathung anzuordnen findet.

#### §.65.

Dem Ortsgerichte steht das Recht zu, auch zur Berathung und Abstimmung über andere im §.64. nicht aufgeführte jedoch wichtigere Gemeindeangelegenheiten Gemeindeversammlungen anzuordnen und abzuhalten, doch müssten auch diese abzuhaltenden Gemeindeversammlungen und die darin zu berathenden Gegenstände zur vorläufigen, oder wenn dies wegen höchster Dringlichkeit nicht

möglich seyn sollte, ungesäumt sammt den gefassten Beschlüssen zur nachträglichen Kenntniss des Oberamtes gebracht werden.

§.66.

In allen Fällen, in welchen es auf die Abstimmung der Gemeinde ankommt, kann nur unbedingte Mehrheit der Stimmen den Ausschlag geben, und auf welche Meinung die Stimmenmehrheit gefallen ist, diese ist dem Oberamte, oder durch dasselbe Unserer Hofkanzlei als Gemeindebeschluss zur Bestätigung vorzulegen, welche Behörden die Bestätigung zu ertheilen oder gründlich zurückweisen haben.

§.67.

Sollten sich die Gemeinde oder Einzelne durch die Erledigung des Oberamtes oder der Hofkanzlei gekränkt finden, so findet gegen dieselbe der Rekurs, im ersteren Falle an Unsere Hofkanzlei, im letzteren an Uns Statt, welcher jedoch jedenfalls binnen vierzehn Tagen bei dem Oberamte zur weitem Beförderung einzubringen ist.

§.68.

Die Gültigkeit der den Gemeinden eingeräumten Schlussfassungsbefugnisse wird überdies darauf beschränket, dass diese Gemeindebeschlüsse nichts Gesetzwidriges enthalten, dem öffentlichen und Gemeinwohl förderlich seyen, und erworbene Privatrechte der einzelnen Gemeindebürger oder sonstiger physischen oder moralischen Personen nicht verletzen.

§.69.

Zur Fassung eines für die Gemeinde gültigen Beschlusses wird ferner erfordert, dass der Gemeindeversammlung mehr als die Hälfte der anwesenden stimmfähigen Gemeindebürger (§.71) beigewohnt habe. Es steht übrigens jeder Gemeindeversammlung frei, wenn sie sich über einen berathenden Gegenstand nicht einigen könnte, sogleich einen engeren Ausschuss zu wählen, dem die Berathung unter dem Vorsitze des Ortsrichters und Säckelmeisters zugewiesen, und die Schlussfassung überlassen werden kann. Jeder solche Ausschussmann muss sich dem Geschäfte sofort unterziehen, und der von dem Ausschusse gefasste Beschluss, wenn sich die Gemeindeversammlung die Gutheissung nicht vorbehalten hat, erwächst in Wirksamkeit, sobald er die oberämtliche oder die Bestätigung der Hofkanzlei erhalten hat.

§.70.

Jede Gemeinde hat über die in Gemeindeversammlungen vorgegangenen Berathungen und gefassten Beschlüsse ein zusammenhängendes fortlaufendes Protokoll zu führen, welches nach geschעהener Eintragung von dem Ortsvorsteher und den übrigen Gemeindebediensteten, und wenn der Beschluss von einem gewählten Ausschusse gefasst worden wäre, von diesem eigenhändig gefertigt, und in beiden Fällen bemerkt werden muss, wie viele Stimmen für und wie viele gegen den Beschluss gewesen seyen.

Das Protokoll ist nach dem Formular A des Anhanges zu führen.

§.71.

Jeder persönlich anwesende, selbstständige Gemeindebürger, welcher 24 Jahre alt oder grossjährig erklärt ist, so auch eine verwitwete Bürgerinn durch einen Beistand, und ein Vogt für seine Mündel hat das Recht bei Gemeindeversammlung zu stimmen. Die Stimmberechtigten sind daher stets unter Bekanntmachung dessen, was berathen werden soll, einzuladen; diejenigen, welche auf eine solche gehörige Einladung nicht erscheinen, sind für den jedes Mal vorliegenden Fall als Verzichtleister auf ihr Stimmrecht oder als den nach der Mehrheit ausfallenden Beschlüssen beistimmend anzusehen, und mit keinen Einwendungen gegen den Beschluss anzuhören. Jene aber, die sich in der Versammlung unanständig oder störend betragen, sind sogleich fortzuschaffen, und nach Umständen zu bestrafen.

§.72.

Eigennutz, Leidenschaftlichkeit und Nebenabsichten sollen vor allem jeder Gemeindeversammlung fremd seyn, und die Bürger das Wohl des Ganzen im Auge halten. In solchen Versammlungen hat stets der Ortsrichter einen wohlüberdachten, kurzen jedoch gründlichen und verständlichen Vortrag zu erstatten, und schliesst diesen mit seiner Meinung unter Darstellung seiner Gründe dafür. Diesem folgt die Berathung der Versammlung, die den Vortrag nicht unterbrechen darf, mit Ruhe und Anstand, und sobald diese erschöpft ist, wird zur Abstimmung geschritten, welche auf herkömmliche Weise, oder nach der Reihe der Hausnummern der Versammelten zu geschehen hat. Die durch die Stimmzählung nach §.66 entfallene Mehrheit bildet den Gemeindebeschluss, welcher gleich in das Protokoll nach §.70 einzutragen und dem Oberamte vorzulegen ist. Findet es der Ortsrichter angemessen, oder wird es von einem Theile der Versammlung verlangt, so muss die Stimme eines jeden abseitig einzeln in Gegenwart des Richters, des Säckelmeisters und eines Geschworenen, und wenn ein Abgeordeter des Oberamtes anwesend ist, unter dessen Beziehung aufgenommen und in einen Stimmenrodel eingetragen werden. Dieser darf nicht bekannt gemacht, und muss in der Gemeindelade aufbewahrt werden.

§.73.

Nach dem Vorangeführten steht den den Gemeinden noch fernerhin das Recht zu, Beschlüsse in Gemeindeversammlungen zu fassen. Um aber Gültigkeit zu haben, müssen die Gemeindeversammlungen ausser einer oberämtlichen Berufung (§.64 in 7) durch die Gerichte veranlasst, und dürfen letzteren Falls nach Verschiedenheit der zu berathenden Gegenstände entweder nur nach vorläufig eingeholter Genehmigung, oder nach vorläufiger Anzeige an das Oberamt, dem auch die Gegenstände der jeweiligen Berathung anzuzeigen sind, abgehalten werden, damit selbes nach Befund einen Amtsabgeordneten der Versammlung beiwohnen lassen könne, welcher letzterem nur eine berathende, nie aber eine entscheidende Stimme gebührt.

§.74.

Gerichte, welche mit Beseitigung dieser Vorschrift Gemeindeversammlungen berufen, oder ausser denselben Abstimmungen veranlassen, oder andere Gegenstände, als zur Berathung dem Oberamte angezeigt worden sind, vortragen lassen, oder selbst vortragen, verfallen ausser der Ungültigkeit der Beschlüsse und nach Umständen Entsetzung von dem Amte, in eine Strafe von zehn bis fünfzig Gulden oder von drei bis vierzig Tagen Arrest. Winkelversammlungen, oder Stimmenaufnahmen durch Herumsendung von Laufzetteln, sind an jedem Vertretenen, der der Versammlung beigewohnt, an dem Träger, oder an dem, der seine Stimme abgegeben hat, mit fünf bis fünfundzwanzig Gulden oder mit Arrest von zwei bis sieben Tagen zu bestrafen. Bei mehrmaligen Wiederholungen sind die Geldstrafen zu verdoppeln, oder der Arrest durch festere und engere Verschliessung zu verschärfen

## VI. Abschnitt

### *Von dem Gemeindeeigenthume und der Verwaltung desselben*

§.75.

Das Gemeindegenthum ist ein unter öffentlicher Aussicht stehendes Miteigenthum der Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen, welchen ein Recht auf den Genuss desselben nach Massgabe ihrer Verhältnisse zur Gemeinde gebührt, mit denen nach diesem Gesetze dieser Genuss verbunden ist.

§.76.

Da die Landesverfassung die Ortsgerichte unter allen Umständen als die Repräsentanten und Vertreter der Gemeinden und zugleich als die verantwortlichen und rechnungslegenden Verwalter des Gemeindeeigenthums zu besorgen.

§.77.

Dem Oberamte steht jedoch dabei die Aufsicht über alle Handlungen der Ortsgerichte, wie auch unmittelbare Oberleitung zu.

§.78.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Verwaltung des Gemeindegewesens bleibt den Ortsgerichten das bisherige Recht fernerhin eingeräumt, die Gemeindeglieder wegen Unfolgsamkeit, Nachlässigkeit, oder Uebertretung der Gemeindegsetzungen mit einer Geldbusse, die aber 1fl. 30kr. für einmal nicht übersteigen darf, zur Bestreitung öffentlicher Zwecke zu belegen, und solche Gemeindeglieder nebstbei zur Erfüllung ihrer Schuldigkeiten angemessen zu verhalten. Die Strafbedingungen in Forstsachen enthält die Waldordnung.

#### §.79.

Damit aber derlei Strafen nicht in Willkühr oder gar in Bedrückung ausarten, haben die Gerichte ein ordentliches Strafbuch nach dem Formular B zu führen, die Strafe jedem Straffälligen längstens binnen drei Tagen bekannt zu lassen. Weigert es die Unterschrift, so bestätigt der Ortsrichter nebst einem anderen Ortsbediensteten die Verständigung.

#### §.80.

Erachtet sich der Befragte gekränkt, so steht ihm das Recht zu, sich gegen die Bestrafung bei dem Oberamte innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der ihm bekannt gemachten Bestrafung zu beschweren, welches sein Amt zu handeln und die Strafe zu bekräftigen oder aufzuheben hat. Würde die Bestrafung dem Betreffenden nicht binnen drei Tagen nach §.79 bekannt gemacht, so darf der Strafe keine Folge gegeben werden; würde sich aber der Befragte innerhalb vierzehn Tage bei dem Oberamte nicht beschweren, so ist er mit späteren Einwendungen nicht mehr zu hören.

#### §.81.

Den Ortsgerichten kommt ferner das Recht und die Pflicht zu, unter steter Oberaufsicht des Oberamtes für die ordentliche aufrechte Gebahrung mit dem Gemeindeeigenthume zu sorgen und keine willkührlichen oder widerrechtlichen Eingriffe in dasselbe oder in sonstige Rechte der Gemeinde unter eigener Dafürhaltung zu gestatten oder zu dulden.

#### §.82.

Bei Benützung des unbeweglichen Eigenthums der Gemeinde hat als Grundsatz zu gelten, dass solche auf jene Art zu geschehen habe, wie sie für das gemeinsame Wesen zum sichersten, grössten und besten Nutzen führt.

#### §.83.

Die diesfällige Beurtheilung steht dem Ortsgerichte nach Massgabe der Gegenstände für sich allein, oder nach Einvernehmung der Gemeinde zu. Die Genehmigung bleibt dem Oberamte und in wichtigen im Gesetz angedeuteten Fälle Unserer Hofkanzlei vorbehalten, welche darüber in jenen Fällen, wo das allgemeine Beste eine wichtige Massregel im Widerspruche mit dem Gemeindebeschlusse nöthig erscheinen lässt, an Uns zu berichten haben wird.

#### §.84.

Vorzügliche Aufmerksamkeit ist den öden, unbenutzten, mit Gestrüppe verwachsenen und nicht einmal zu Weidegängen geeigneten, so wie den sumpfigen Plätzen zu widmen. Erstere sind, wenn sie keine Kultur zulassen, zu Weiden für Schafe und Ziegen zu verwenden, die kulturfähigen letzteren aber baldthunlichst einer wirtschaftlichen Benützung zuzuführen.

#### §.85.

Dasselbe gilt auch von der Benützung und Behandlung der Wälder, worüber die Waldordnung die nöthigen Vorschriften enthält.

#### §.86.

Der Gemeinde gehörige Kapitalien dürfen nur über voraus erwirkte Bewilligungen des Oberamtes aufgekündet, in Empfang genommen, und anderweitig auf Hypotheken verliehen, oder zur Tilgung der Gemeindeschulden verwendet werden. Rückbezahlte Gemeindekapitalien dürfen in der Regel nur zur Abtragung von Gemeindeschulden, oder zur neuerlichen Anlegung als fruchtbringende Kapitalien verwendet werden; eine anderweitige Verwendung kann nur mit Bewilligung Unserer Hofkanzlei stattfinden.

#### §.87.

Der von den jährlichen Einkünften der Gemeinde nach Deckung der stabilen oder von Fall zu Fall bewilligten jährlichen Auslagen verbleibende reine Ueberschuss ist vorzugsweise zur allmählichen Tilgung der Gemeindeschulden, zur Erhaltung der öffentlichen Wuhrbauten, Hauptentwässerungsgräben, Brücken- und Verbindungswege, dann für den Armenfond, Schulwesen u.s.w. zu verwenden. Die Vertheilung der Hälfte dieser Ueberschüsse unter die einzelnen Gemeindebürger kann ausnahmeweise das Oberamt bewilligen; zur ganzen oder theilweisen Vertheilung der zweiten Hälfte muss aber die vorläufige Genehmigung Unserer Hofkanzlei erwirkt werden. Neue Anleihen dürfen nur im Falle erwiesener Nothwendigkeit mit Unserer Genehmigung von den Gemeinden kontrahirt werden.

#### §.88.

Als Verwalter des Gemeindevermögens sind die Ortsgerichte nach Schluss jeden Jahres über sämtliche Gemeinde-Einkünfte und Ausgaben dem Oberamte ordentliche Rechnung abzulegen verpflichtet. Neue Ausgaben, d.i. solche, die nicht schon als jährlich wiederkehrend bisher bestanden haben und verrechnet worden sind, dürfen die Ortsgerichte zum offenbaren und klaren Nutzen des Gemeindeinteresse nur dann ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde machen, wenn diese fragliche Auslage den Betrag von 50 fl. R.W. nicht übersteigt. (§.64) Jede neue Ausgabe im Betrage über 50 fl. R.W. kann nur in Folge zustimmenden Gemeindebeschlusses, den das Oberamt, falls die zu machende Ausgabe höchstens 150 fl. R.W. beträgt, sonst aber Unsere Hofkanzlei vorher zu bestätigen hat, von dem Ortsgerichte unter eigener Dafürhaltung gültig gemacht und verrechnet werden.

#### §.89.

Der Säckelmeister hat zum Behufe der Rechnungslegung ein Tagebuch über die täglich vorkommenden Einnahmen und Ausgaben nach dem Formular C, und ein Hauptbuch nach dem Formular D des Anhangs zu führen, in welchem für jeden Steuerpflichtigen nach fortlaufender Hausnummer eine eigene Blattseite zu eröffnen ist. Auf dieser für jeden Steuerpflichtigen im Hauptbuche eröffneten Blattseite

müssen alle denselben betreffenden Schuldigkeiten und alle hierauf von ihm geleisteten Zahlungen mit Bezug auf die Blattseiten des Tagebuches, wo sie vorkommen, eingetragen, sofort mit ihm nach dem Jahresschlusse unter Beiziehung des Richters und der Geschworenen abgerechnet, und die Rechnung von dem Zahlungspflichtigen eigenhändig unterzeichnet werden. Die Hauptrechnung selbst hat der Säckelmeister aus obigen Behelfen nach der schon bestehenden Form E des Anhangs zu verfassen.

#### §.90.

In der Gemeinderechnung müssen zur genauen Ueberwachung der Gefälle und Auslagen alle wo immer herkommenden Empfänge und Ausgaben erscheinen, selbst wenn beide nur durchführungsweise in Verrechnung kämen. Die Auslassung eines Empfanges oder einer Ausgabe ist an dem Ortsrichter und Säckelmeister mit einer empfindlichen Geldstrafe zu Gunsten des landschaftlichen Armenfondes, und bei wiederholter Betretung mit Entlassung zu bestrafen.

#### §.91.

Mit Verlauf jeden Jahres hat der Säckelmeister die Rechnung nach seinem Tagebuche zu schliessen. Der Ortsrichter hat sodann mit ihm unter Beiziehung der sämtlichen Ortsbediensteten, so wie mit jedem der im Hauptbuche Eingetragenen abzurechnen, und sofort die förmliche Rechnung zu pflegen, welche dem Oberamte doppelt mit allen Belegen nebst dem Haupt- und Tagebuche zur Revision bis Ende April vorgelegt werden muss. Die Rechnungen müssen vom Richter und Säckelmeister nebst sämtlichen Rechnungsbeisitzern unterfertigt, das Tagebuch aber ausser der Unterschrift des rechnungsführenden Säckelmeisters mit dem „Gesehen“ von dem Richter und den übrigen Gemeindebediensteten unterschrieben werden.

#### §.92.

Die zum Oberamte gekommene Rechnung muss von dem Rentmeister streng geprüft, und wenn sie richtig gefunden, mit der Richtigkeitsklausel versehen nebst dem Aufschreibbuche dem Ortsgerichte zurückgestellt werden, die zweite Hauptrechnung nebst Belegen ist bei dem Oberamte aufzubehalten. Finden sich in der Rechnung Fehler, so ist sie mit der Bemängelung derselben zur Aufklärung oder Verbesserung zurückgeben.

#### §.93.

Die Vorlage der Rechnung an die Gemeindeversammlung ist nicht erforderlich, doch steht es jedem Gemeindebürger frei, sie bei dem Ortsgericht einzusehen.

#### §.94.

Die bei derlei Rechnungen bisher bestandenen in einigen Gemeinden noch üblichen Bewirthungen der Gemeindebediensteten werden in allen Fällen und überall, wo sie bestehen, bei Strafe untersagt. Jene Gerichte und Bediensteten, welche auf Rechnung der Gemeinde solche Bewirthungen gestatten, müssen zur

Rückerstattung der Zeche und zum Erlage des gleichen Betrages zum landschaftlichen Armenfonde als Strafe verhalten werden.

§.95.

Damit der Säckelmeister vollständige Rechnung legen, und in den Gefällen Ordnung erhalten könne, ist er verbunden, die jeweiligen Gelder zur Zeit der Fälligkeit von den Zahlungspflichtigen durch wiederholtes Ausrufen des angemessen zu gebenden Zahlungstermins auf dem Kirchenplatz, oder auf andere angemessene Weise einzumahnen. Diese sind sofort schuldig, den zu entrichtenden Betrag dem Säckelmeister in bestimmter Frist so gewiss in seinem Hause abzuführen, als sonst auf Unkosten des Säumigen ein Einzieher aufgestellt werden muss, dem jener vom Gulden vier Kreuzer Einzuglohn zu bezahlen hat. Vermöchte der Einzieher binnen vierzehn Tagen die Schuldigkeit nicht einzutreiben, so hat der Säckelmeister die exekutive Eintreibung durch das Oberamt nach dem Patente vom 29ten August 1832 schriftlich zu begehren, welches nur die laufenden Giebigkeiten begünstigen will.

§.96.

Ein Säckelmeister, welcher diese Pflichten genau erfüllt, ist von jeder weiteren Haftung für rückständig gebliebene Forderungen frei und lediglich schuldig, seinem Nachfolger bei dem Dienstaustritte darüber eine vollständige, mit den nothwendigen schriftlichen Behelfen belegte, von dem Oberamte als richtig anerkannte Rechnung zu übergeben, welche der Nachfolger sammt den ausgewiesenen liquiden Resten zur weitem Eintreibung übernehmen muss. Nicht verrechnete und durch Saumseligkeit uneinbringlich gewordene Gelder müssen vom Rechnungsführer ersetzt werden.

§.97.

Bei jedem Ortsgerichte muss eine Gemeinlade vorhanden seyn, in welcher die erflossenen und künftig ergehenden Verwaltungsvorschriften, Gesetze, sonstige Verordnungen, Gemeinbesatzungen u.d.g. wovon jedes Mitglied Wissenschaft haben und darüber Belehrung erhalten soll, mit einem Verzeichnis aufzubewahren sind. Dieses Verzeichnis sammt den aufgeführten Gegenständen hat immer ein Ortsrichter dem andern bei der Amtsübergabe unter Haftung für den Abgang zu handten zuzustellen. Wichtige Urkunden, welche den Besitz oder sonstige Gerechtsame der Gemeinde betreffen, sollen wo thunlich an feuersichern Orten, sonst aber wie die überigen Gemeinbeschriften in der Gemeinlade sorgfältig aufbewahrt werden.

Gegeben in Unserer Landvogtei zu Vaduz den ersten August 1842.

Alois.

(L.S.) M. Kraupa, fürstlicher Wirthschaftsrath

Nach Sr. Durchlaucht höchst eigenem Befehle:

J.U.Dr.C. Maner, Sekretär

## *Anhang*

Bezugsweise auf den §.9 des Gesetzes folgt für die verschiedenen Ortsbediensteten ein kurzer Unterricht, in welchem die vorzüglichen Verpflichtungen ausgedrückt sind, die sie in ihrem Berufe für das Gemeinwohl genauest zu erfüllen haben. Dem rechtlichen und eifrigen Bürger gibt ohnehin die Natur des ihm anvertrauten Amtes dasjenige an hand, was der Gemeinde zu ihrem Besten zu leisten, und dem Dienste selbst schuldig sey. Nach Massgabe dieser Unterrichte sind auch die Eidesformeln einzurichten, nach welchen jeder Bedienstete die Erfüllung seiner Pflichten zu beschwören hat. Jedem derselben ist übrigens rücksichtlich seiner Verpflichtung, so wie über die Wichtigkeit der eidlichen Angelobung der Pflichterfüllung umständliche Belehrung zu ertheilen, ihm sodann der Eid unter Vorsetzung des Cruzifixes und zweier brennenden Wachskerzen von dem Amtsvorsteher in Gegenwart zweier Mitbeamten abzunehmen, und die Abnahme in ein eigenes Protokoll einzutragen, welches von dem Beideten eigenhändig gefertigt werden muss.

## *Unterricht*

Der Ortsrichter ist verpflichtet, das ihm anvertraute Amt zum wahren Besten seiner Gemeinde durch die ganze Dienstzeit nach seinem besten Wissen und Gewissen mit allem Eifer zu verwalten. Zu diesem Ende soll er in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise ohne alle Partheilichkeit handeln, die ihm beigegebenen Gerichtspersonen anständig zur Erfüllung ihrer Pflichten erinnern und verhalten, Gemeindegliedern auf Verlangen nach seiner besten Einsicht mit Rath und That an die Hand gehen, in der Gemeinde Ordnung, Ruhe und Einigkeit erhalten, Partheiungen kräftigst verhindern, und durch ein uneigennütziges musterhaftes sittliches Betragen vorgehen. Gemäss seiner öffentlichen Stellung und als erster Vorsteher muss er möglichst dahin wirken, dass die Gesetze genau befolgt werden; er muss daher die obrigkeitlichen Anordnungen nicht allein selbst pünktlich vollziehen, sondern sie auch vollziehen machen, und das Oberamt in seinen Anordnungen unterstützen, auf Handhabung der polizeilichen Vorschriften sorgfältig machen, welche im allgemeinen gute Ordnung und Sicherheit erzwecken. In dieser Beziehung hat er besonders fremde passlose Leute in der Gemeinde nicht zu dulden, sondern sie dem Oberamte ungesäumt anzuzeigen oder nach Umständen dahin abzuliefern. Kein Fremder darf sich in der Gemeinde aus was immer für einem Grunde länger als acht und vierzig Stunden ohne oberämtliche Genehmigung und Abgabe seiner Heimathschriften bei wem immer aufhalten. Es ist Pflicht des Ortsrichter darauf zu sehen, dass die Polizeistunde und die den Schank betreffenden Vorschriften pünktlich erfüllt und derlei Uebertretungen zu oberämtlicher Kenntniss gebracht werden. Als Ortsvorsteher hat er auf das Gemeindevermögen, somit auch auf dessen zweckmässige Verwaltung wachsames Auge zu tragen, und den Säckelmeister auf das thätigste zu unterstützen. Die sich in seiner Gemeinde ergebenden Sterbfälle hat er im vorgeschriebenen Wege unverzüglich zur ämtlichen Kenntniss zu bringen, und die Inventuren, besonders wo Waisen vorhanden sind, ungesäumt vorzunehmen und einzubringen. Er ist zunächst schuldig, Witwen und Waisen, so weit es einem Amte gemäss ihm zusteht, zu unterstützen und vor Beeinträchtigung allenfalls mit Anrufung oberämtlicher Einwirkung zu verwahren. Der Ortsrichter ist zugleich auch Schätzmänn, er hat daher die ihm vom Oberamte aufgetragenen, gerichtlichen Schätzungen jeder Art gewissenhaft auszuführen, und

den wahren Werth anzugeben, wochendie zu schätzende Sache nach Ueberlegung aller Umstände nach seiner Meinung hat. Im Executionszuge soll er mit gänzlicher Beseitigung aller Rücksichten und Zögerungen verlässlich, wachsam und in Einhaltung der Termine sicher seyn. Die ihm anvertraute Gemeindelade mit etwaigen Dokumenten und Schriften hat er sorgfältig zu verwahren, und alles in bester Ordnung seinem Amtsnachfolger getreu zu übergeben. Ueberhaupt hat der Ortsrichter, der so viel Gutes und dem öffentlichen und Gemeindewohle Erspriessliches leisten kann, in seinem Amte so wie in allen seinen Anzeigen an seine Vorgesetzten so wahrhaft zu seyn, wie es seine Pflicht gegen Gott, gegen seine Obrigkeit und gegen seine Gemeinde erfordert.

Der Säckelmeister ist der zweite Vorsteher in der Gemeinde, und hat in Verhinderung oder Erkrankung des Ortsrichters dessen Stelle einstweilen zu vertreten, wo er sodann in vorkommenden Fällen alles jenes beobachten muss, was der Richter nach seinem Amte hätte thun müssen. Ausser dem ist der Säckelmeister schuldig, dem ihm anvertrauten Amte zum Besten der Gemeinde durch die ganze Dienstzeit nach seinem besten Wissen und Gewissen vorzustehen; er hat das Gemeindevermögen einverständlich mit dem Ortsrichter und den Gerichtsgeschworenen getreu und redlich zu verwalten, daher auch in Empfangstellung des baaren Geldes eben so verlässlich als in Ausgebung desselben zu seyn. Der Säckelmeister darf ohne Vorwissen des Ortsrichters und der Gerichtsgeschworenen ausser den gewöhnlichen wiederkehrenden Zahlungen keine Gemeindeauslagen veranlassen; die jeweiligen Schuldigkeiten der Gemeindeglieder muss der Säckelmeister nach Weisung dieses Gemeindegesetzes zur Zeit der Fälligkeit einmahnen lassen, und erforderlichen Falls nach dem höchsten Patente vom 29. August 1832 eintreiben; die eingeflossenen Gelder ist er abgesondert von seiner eigenen Baarschaft sorgfältig aufzubewahren, so fern sie in das fürstliche Rentamt gehören, dahin ohne Zögerung abzuführen, die übrigen aber ihrer Bestimmung unaufgehalten zuzuführen verpflichtet. Der Säckelmeister hat hauptsächlich darüber zu wachen, dass etwa rückgezahlte Kapitalien oder ein der Gemeinde verbleibender Geldrest sogleich wieder fruchtbringend und sicher angelegt, und dass das Gemeindeeinkommen möglichst vermehret, und unnöthige Auslagen beseitiget werden. Ueber die Gebahrung mit dem Gemeindevermögen muss er nach der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschrift sein Tagebuch verlässlichst führen, und jährlich Rechnung legen; er ist schuldig, mit allem Bestreben dahin zu wirken, dass ihm an Gemeindeschuldigkeiten keine Resten ausständig bleiben; sollte aber sein Bemühen dennoch nicht den gewünschten Erfolg haben, so muss er sich über die gethanenen Schritte ausweisen, und jeden Falls seinem Amtsnachfolger eine vollkommene liquide, mit allen schriftlichen Behelfen belegte Rechnung übergeben. Gleich dem Ortsrichter ist auch der Säckelmeister Schätzmann, und hat sich hierhin ganz so zu benehmen, wie es dem Richter vorgeschrieben ist. Im Uebrigen hat er den Richter in seinen Unternehmungen nach Kräften zu unterstützen, die obrigkeitlichen Aufträge genau zu vollziehen, die Erfüllung der Obliegenheiten an Seite der Gerichtsgeschworenen zu überwachen, seine Anzeigen stets der Wahrheit getreu zu erstatten, die Gemeindeglieder mit gutem Rath zu unterstützen, und sich als rechtlicher, sittlicher Mann so zu betragen, dass er seine Handlungen vor Gott, der Obrigkeit und seiner Gemeinde verantworten kann.

Jeder Ortsgeschworene ist dem Ortsvorstande zur Unterstützung in seinen Amtsverrichtungen beigegeben; er muss daher sein Amt ebenfalls treu, redlich und uneigennützig handhaben, und sich bei Gemeindeverrichtungen nach Anordnung des Oberamtes oder des Gemeindevorstandes thätigst verwenden. Es ist keine Pflicht, dem Vorstande bei Berathschlagungen mit seinem Rahte nach seiner besten Einsicht an Handen zu gehen, und ihn insbesondere in Ausübung der ortspolizeilichen Gewalt, welche alles, was gute Ordnung ist, erzweckt, zu unterstützen; bei Gemeindearbeiten über die fleissige und ordentliche Verrichtung derselben, so wie über die Erhaltung und Herstellung der Wege, der Brücken, Friedgräben, Zäune und Gatter, als auch auf Reinlichkeit des Ortes und Freihaltung der Wege und Strassen zu wachen, und derlei Gebrechen, die er selbst zu heben nicht vermöchte, dem Ortsrichter anzuzeigen. Biethungen hat der Geschworene stets selbst vorzunehmen, nicht erscheinende oder unfolgsame Gemeindeglieder zu verzeichnen, und zur Bestrafung ohne alle Rücksichten und ohne Partheilichkeiten sogleich anzuzeigen. Sollten ihm Schätzungen übertragen werden, so muss er sie der Sache angemessen vornehmen, und den Werth derselben genau anzeigen, welchen sie nach Ueberlegung aller Umstände seiner Meinung hat. Arbeiten, die er für Andere zu verrichten angewiesen wird, hat er gut und gegen rechtliche Aufrechnung seiner Zeit und der Arbeitskosten herzustellen. Der Geschworene soll stets das Wohl seiner Gemeinde mit Beseitigung von Nebenabsichten vor Augen haben, selbst mit einem achtungswerthen, sittlichen Betragen vorgehen, seine Vorgesetzten ehren, seine Gemeindegossen anständig behandeln, jeder Zeit seine Anzeigen wahrhaft erstatten, und sich überhaupt so betragen, wie es seine Pflichten gegen Gott, seine Obrigkeit und seine Gemeinde erfordern.

Der Feuergeschworene muss dem ihm anvertrauten zu Sicherheit der Gemeinde sehr wichtigen Amte thätigst, redlich und ohne Eigennutz vorstehen, er muss die genaueste Aussicht über Feuerstellen und über feuergefährliche Baulichkeiten halten, sohin ihm bekannt gewordene Gebrechen, wodurch Feuer entstehen könnte, auf der Stelle abschaffen, im Nichtbefolgungsfalle dem Ortsrichter, und nach Umständen, wenn dem Gebrechen nicht schleunigst abgeholfen würde, dem Oberamte Anzeige erstatten, die in allen Fällen der Wahrheit vollkommen getreu seyn muss. Dasselbe hat auch immer unverzüglich dann zu geschehen, wenn ein Feuer ausgebrochen, jedoch wieder gelöscht worden wäre. Er muss auf strenge Befolgung der Feuerlöschordnung wachen, und deshalb darauf sehen, dass die Löscheräte stets in guter Beschaffenheit vorhanden und dass Brunnen und Wasserbehältnisse immer rein und gehörig mit Wasser gefüllt seyen; er muss auf die zeitmässige Reinigung der Kamine halten, bei anhaltend trockenem Wetter seine Wachsamkeit verdoppeln, vorzüglich aber, wenn windiges Wetter eintritt, bei Nachtzeit die Austilgung des Feuers in allen Häusern verfügen, Feuerwachen aufstellen, und sie zeitweise besuchen, um sich über ihre Wachsamkeit zu überzeugen. Ueberhaupt muss der Feuergeschworene sein Amt so handhaben, dass jede Feuersgefahr möglichst von der Gemeinde entfernt werde, und dass er die Erfüllung seiner Pflichten vor Gott, seiner Obrigkeit und Gemeinde verantworten könne.

Der Wuhrmeister wird den Ortsgemeinden beigegeben, damit die schon bestehenden Wuhungen in stets gutem Stande erhalten, und die neu zu errichtenden Wasserbauten unter seiner Aufsicht und Leitung hergestellt werden können. Er muss daher dem ihm anvertrauten Amte zum allgemeinen Besten mit grösster

Sorgfalt obliegen, die vorhandenen Wuhrunge in stets gutem Stande erhalten, bei neuen Wuhrbauten aber sich strengstens an die Anordnung des oberämtlich Beauftragten halten, und nach seiner Anleitung und nicht anders arbeiten lassen. Die Uferbauten hat er von Zeit zu Zeit genau zu besichtigen, und entdeckte Gebrechen zur Verbesserung unverzüglich anzuzeigen. Die zur Abwendung der Rheinbrüche erforderlichen Hilfsmittel sollen immer in guter Bereitschaft gehalten, und von ihm darauf gesehen werden, dass auch das Wuhrunge material zu gehöriger Zeit in brauchbarer Beschaffenheit und in hinlänglicher Menge beigestellt, und die Wuhrungearbeiten zu gehöriger Zeit ausgeführt werden. Zur Beseitigung oft allgemeiner Gefahr, besonders bei grossem Wasser, muss er bei Tag und Nacht durch angestellte Wachen auf der Hut seyn, diese auch zeitweise visitieren, sich von der Wachsamkeit derselben überzeugen, und in Fällen, wo Unglück durch besondere Kenntniss erfordernde Vorkehrungen noch beseitigt werden kann, dem Oberamte unverzügliche Anzeige erstatten lassen; er selbst darf sich in solchen Ergebnissen vom Platze nicht entfernen, und hat zur Abwendung von Wasserschäden sein Möglichstes zu thun.

Bei Wuhrungearbeiten muss der Wuhmeister so wie in seinen sonstigen Dienstverrichtungen treu, unpartheilich und strenge seyn, immerhin aber dabei seine Gemeindegossen anständig behandeln, Ausbleibende oder Widerspänstige zur Bestrafung aufzeichnen, und ohne Zögerung anzeigen, überhaupt seinen Pflichten so nachkommen, dass deren Erfüllung vor Gott, seiner Obrigkeit und seiner Gemeinde verantworten kann.

Der Damm- und Grabenmeister hat einer Seits die Pflicht, von den Gemeindegünden Wassergefahr abzuwenden, und anderer Seits die Versumpfung der Felder und Wiesen durch die verordneten Abzugskanäle und Seitengräben zu beseitigen. Er muss also durch die ganze Dienstzeit seinem Berufe zum Wohle der Gemeinde mit allem Eifer obliegen, die Dämme und Gräben, wo immer sie errichtet und geöffnet werden, stets nach Anordnung des Oberamtes oder seines Abgeordneten, oder wo sie von Zeit zu Zeit durch die Ortsgerichte angeordnet werden, nach seiner besten Einsicht errichten und eröffnen, und niemals ohne oberämtliches Vorwissen von der Linie, Höhe und Stärke der Dämme, nach von der Tiefe und Breite der Gräben abweichen. Die zu den Damm- und Grabenarbeiten erforderlichen Leute muss er selbst bieten, auf sie strenge wachen, sie aber anständig behandeln, jedoch zu guter regelmässiger Arbeit verhalten. Die Ausgebliebenen und Widerspänstigen hat er sogleich zu verzeichnen, und zur Bestrafung ohne alle Rücksicht dem Ortsgerichte anzuzeigen. Es ist seine besondere Obliegenheit, auf gute Erhaltung der errichteten Dämme und Gräben welche jährlich zu einer bestimmten Zeit ausgebessert werden sollen, sorgsam hinzuwirken, zu welchem Ende er Dämme und Gräben zeitweise besichtigen, die zur Abwendung der Dammbrüche erforderlichen Geräthschaften in guter Bereitschaft halten, bei Wassergefahr Tag und Nacht durch ausgestellte Wachen auf der Hut seyn, und wo es nöthig wäre, ungesäumte Anzeige an das Oberamt erstatten lassen muss. Seine Berichte soll er stets der Wahrheit ganz angemessen einbringen, und sein Amt überhaupt so verwalten, dass jeder Schade von der Gemeinde entfernt werde, und er die Erfüllung seiner Pflichten vor Gott, seiner Obrigkeit und seiner Gemeinde vertreten kann.

Der Waldaufseher ist den Ortsgerichten beigegeben, damit über die Gemeindewaldungen die nöthige Aufsicht gepflogen, und ihr Emporkommen befördert werde. Der Waldaufseher hat sich an die Vorschriften der zu erlassenden Waldordnung, und an den ihn eigens noch zu ertheilenden Unterricht, wie er sich zu benehmen und seinem Dienst zu versehen habe, streng zu halten, und den waldämtlichen Anordnungen pünktliche Folge zu leisten. Insbesondere ist es seine Pflicht, aus bestimmten in Schonung gelegten Waldbezirken den Viehtrieb strengstens zu verhindern; er muss den Waldfrevlern nachgehen, die entdeckten unverzüglich zur Bestrafung anzeigen, und falls ihm zur Handhabung seines Dienstes mit oberämtlicher Bewilligung ein Gewehr zu tragen gestattet werden sollte, dieses auf keine Weise zur Jagd oder anderen verbotenen Handlungen gebrauchen. Ueberhaupt soll auch er sein Amt so redlich und fleissig handhaben, dass er die Erfüllung seiner Pflichten vor Gott, seiner Obrigkeit und Gemeinde verantworten kann.

*Beilage A zum §.70.*

<p>Nummer u. Datum der Gemeindever- sammlung.</p>	<p>Gegenstand der Berathung und Beschluss</p>
<p>I. Vom 2. Februar 1842</p> <p>II. Vom 4. März 1842</p> <p>III. Vom 14. Mai 1842.</p>	<p>Vortrag.</p> <p>Ortsrichter trägt darauf an, die an Herrn N.N. zu Vaduz auf die Obligation vom 1. Mai 1814 schuldigen 1200 fl. zu 5 Prozent abzuzahlen, da ihm die gleiche Summe zu 4% angetragen sei.</p> <p>Beschluss.</p> <p>Mit 70 gegen 15 Stimmen beschlossen, das Kapital rückzuzahlen, indem der Gemeinde eine jährliche Zinsersparung von 12 fl. zugehe, und sey daher die oberämtliche Ratifikation aufzusuchen.</p> <p>N.N. Richter.                      N.N. Geschworener</p> <p>N.N. Säckelmeister              “              “</p> <p>Vorstehender Gemeindebeschluss wird bestätigt.</p> <p>Oberamt Vaduz, am .....</p> <p>Vortrag.</p> <p>Ortsrichter trägt auf Andringen mehrerer Gemeindebürger an, die Oberau auszutheilen, und zu kultivieren, nachdem Mangel an pflanzbarem Boden in</p>

der Gemeinde bestehe, und die Oberau wegen ihrer Nähe am Orte von der Gemeinde sehr leicht und gut benutzt werden könnte.

Beschluss.

Wegen Verschiedenheit der Meinungen konnte kein Beschluss für Auftheilung bezweckt werden, doch wurde aber mit 60 gegen 48 Stimmen beschlossen, dass ein Ausschuss von fünf Gemeindegürgern sogleich gewählt werde, welche alles genau prüfen, und darüber ihr Gutachten abgeben sollen, bei welchem es sein Verbleiben habe.

Es wurden sofort die Bürger Alois und Johann Schurti, Kaspar Nägele, Johann Kindle und Gallus Bargetzi als Ausschussmänner gewählt, und kömmt dieser Beschluss dem fürstlichen Oberamte anzuzeigen.

N.N. Richter                      N.N. Geschworener

N.N. Säckelmeister    “                      “

Obiger Beschluss wird bestätigt,

Oberamt Vaduz, am .....

Vortrag.

Säckelmeister in Erkrankung des Ortsrichters gibt bekannt, dass aus verkauftem Holz 450 fl. eingegangen seyen, und trägt darauf an, eine Gemeindeschuld von 300 fl. an Herrn N.N. laut Obligation vom 15. März 1788 abzuführen, den Rest aber zu vertheilen.

Beschluss.

Wurde mit 80 gegen 20 Stimmen beschlossen, die ganze Summe von 450 fr. bei gegenwärtigen Theuerungsverhältnissen unter die Bürger zu vertheilen, um sich etwas damit helfen zu können, und solle der Beschluss dem fürstlichen Oberamte zur Bestätigung vorgelegt werden.

N.N. Säckelmeister N.N. Geschworener

“                      “

Nachdem dieses Holzgeld unter die Bürger verteilt von so wenigem Belange für den einzelnen ist, dass er sich dadurch keine Erleichterung verschaffen könne, und die Summe nur versplittert würde, so kann der Beschluss nicht bestätigt werden. Vielmehr ist die obige Gemeindeschuld zu bezahlen, der Rest aber auf die Steuer des Contribuenten aufzuschreiben.

Oberamt Vaduz, am .....

Beilage B zum §.79.

Haus - Num mer.	Name des Bestraften und Ursache.	Datum der Strafe.	Betrag	Unterschrift des Bestraften.
1 10	Joseph Hauser wegen Verunreinigung des Brunnens.	11. Jänner.	f l. r. k - 6	Joseph Hauser.
24	Joseph Weiss wegen unterlassener Wegräumung des Holzes vom Kirchberg	10. Jänner.	- 8	Joseph Weiss.
40	Baptist Vogel wegen Ausbleiben vom Gemeindewerk durch einen Tag	29. März.	- 4 8	Baptist Vogel.
15	Anton Holz wegen unterlassener	2. May.	- 4	Anton Holz.
70	Leonard Fichter Zäunung	5. Juni	- 0 4	Leonard Fischer.
115	Ferdinand Roth, weil er das Feuer nicht gelöscht hat.	10. Juni	- 0 1	Ferdinand Roth.
	Leopold Grün, weil er das Vieh zu früh auf die Alpe getrieben.		0 3	Leopold Grün.
	Angemerkt. Hatte sich gegen die Strafe bei Oberamte beschwert, und wurde am 25. Juni abgewiesen.		-	

Beilage C zum §.89.

Gemeinde

M.

Tagebuch über die sämtlichen Empfänge und Ausgaben vom 1. Jänner bis Ende  
Dezember 18.. für den rechnungsführenden Säckelmeister N.N. in N.

Folio d. P. 1. 2. 3.	Monat.	Tag.	Inhalt.	Empfang.			Ausgabe.		
				fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	Pf.
4	Jänner	2	Von dem abgetretenen	103	-	-	-	-	-
"	Februar	12	Säckelmeister	5	-	-	-	-	-
"	"	"	N.N. baar übernommen	2	6	-	-	-	-
"	"	"	Johann	5	12	-	-	-	-
96	"	18	Kranz erlegt auf Kapitalzins	-	-	-	80	-	-
4	März	6	Derselbe	-	-	-	30	-	-
"	April	10	für ihm verkauftes	30	-	-	-	-	-
"	"	"	Holz	3	-	-	-	-	-
			Derselbe als Waldstrafe						
			Zum fürstlichen Rentamte auf Steuer zu						
			Dem Schullehrer N.N. auf Gehalt						
			Johann Kranz erlegt an Einkaufsgeld für seine Gattin N.N.						
			Derselbe für reluiertes Gemeindewerk						

Beilage D zum §.89.

Gemeinde

M.

Hauptbuch für die Gemeinde N...

Schuldigkeit.	Ausgabe.		
	fl.	kr.	pf.
Johann Kranz bei Nr. 1.	5	-	-
Nach mit Ende Dezember 18.. gepflogener Abrechnung an Kapitalzinsrecht.	5	30	-
Von 500 fl. Steuerkapital an angelegter Steuer.	-	32	-
An Fassnachhennen und Neugereutschilling.	2	6	-
Für angewiesenes Brennholz.	5	12	-
“ Waldstrafe.	3	-	-
“ reluierte Gemeindewertigkeit.	30	-	-
An Einkaufsgeld für seine Gattinn N.N.	5	-	-
An Kapitalzins pro anno 18.. von 100 fl. Kapital.	56	20	-
Summa.	45	18	-
Hievon ab die Zahlung.	11	2	-
Rest mit Ende Dezember 18..			

Zahlung.	Ausgabe.		

	fl.	kr.	pf.
Am 12. Februar an im Rest gebliebenen Kapitalzins.	5	-	-
“ “ “ für Holz.	2	6	-
“ “ “ “ Waldstrasse.	5	12	-
Am 10. April an Einkaufsgeld.	30	-	-
“ “ “ auf Gemeindewerkarbeit.	3	-	-
	45	18	-
Summa.			

Beilage E zum §.89.

Rechnung über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde N...

vom 1. Jänner bis Ende Dezember 18..

geführt und gelegt von dem Säckelmeister N.N.

Rechnungs- Beilage Nr.		Betrag		
		fl.	kr.	pf.
	Empfang.			
	Mit Schluss der 18.. Rechnung verblieben im Rest.			
	Neuer Empfang.			
	An angelegter Steuer.			
	Gemäss Einzugsregister Doct. Nr. 1 wurde an Steuer angelegt.			
	An Kapitalzinsen			
	Von Johann Kranz von Triesen von 100 fl. Kapital Interessen vom 1. Jänner bis Ende Dezember 18.. à 5%.			
	An Güterpachtzins			

Von Johann Lack für die ihm gemäss Pachtprotokoll dd° in Pacht überlassene Wiese zu Brül

Von Lukas Franz gemäss gleichem Protokoll für den Acker in der Bünt.

Zusammen.....

Für verkauftes Holz.

Gemäss Holzverkaufsregister gehen zum Empfang

Von Johann Krank.

“ Michael Fuchs

Zusammen.....

An Waldfrevelstrafen.

Von Johann Krank gemäss obigem Holzverkaufsregister

“ Andreas Block.

Zusammen.....

Für reluierte Gemeindewerksarbeiten.

Von Johann Kranz

“ Joseph Flak

Zusammen.....

An Einkaufsgeldern.

Johann Kranz erlegt für seine in die Gemeinde eingekaufte Gattin N.N. an üblichen Einkauf

Zusammen.....

Verschiedene Empfänge.

(Unter dieser Rubrik sind alle andern in den speziellen Rubriken nicht aufgeführten Empfangsposten in Empfang zu verrechnen.)

Zusammen.....

Wiederholung der Empfänge.

	<p>Angelegte Steuern</p> <p>Kapitalzinse</p> <p>Pachtzinse</p> <p>Verkauftes Holz</p> <p>Waldstrafen</p> <p>Reluierte Gemeindearbeiten</p> <p>Einkaufsgelder</p> <p>Verschiedene Empfänge</p>	
	Summa der neuen	
Empfäne.		
	Hiezu der vorjährig gebliebene	
Rest pr.		
	Summa des ganzen	
Empfangs		

Rechnungs- Beilage Nr.		Betrag
		fl. kr. pf.
	<p>Ausgabe</p> <p>Zum fürstlichen Rentamt.</p> <p>Gemäss rentamtlichen Quittirbüchel Doct. Nr. 3 wurden in diesem Jahr dorthin abgeführt.</p> <p>Zinse auf Passivkapitalien.</p> <p>Gemäss Quittung Doct Nr.4 dem N.N. von Schuldigen 1000 fl. Kapital der Zins vom 1. Jänner 18.. bis Ende Dezember 18.. à 5%.</p> <p>Gemäss Quittung Doct. Nr. 5 dem N.N.</p> <p style="text-align: right;">Zusammen.....</p>	

	<p>Abgezahlte Passivkapitalien.</p> <p>Gemäss Quittung Doct. Nr. 6 dem N.N. die aus der Obligation dd°..... Schuldigen</p> <p style="text-align: right;">Zusammen.....</p> <p>Auf Besoldungen.</p> <p>(Unter dieser Rubrik sind alle jene aufzuführen, die an der Gemeinde einen Jahresgehalt zu fordern haben)</p> <p style="text-align: right;">Zusammen.....</p> <p>Auf Tagelöhner.</p> <p>Gemäss Verzeichnis Doct. Nr.8</p> <p>Dem Richer N.N.</p> <p>Dem Geschworenen N.N.</p> <p style="text-align: right;">Zusammen.....</p> <p>Verschiedene Ausgaben.</p> <p>(Unter dieser Rubrik sind alle jene Ausgaben aufzuführen, die oben in den übrigen Rubriken nicht vorkommen.)</p> <p style="text-align: right;">Zusammen.....</p> <p>Wiederholung der Ausgaben.</p> <p>Zum fürstlichen Rentamt.</p> <p>Zinse auf Pachtkapitalien.</p> <p>Auf abgezahlte Passivkapitalien.</p> <p>Auf Besoldungen.</p> <p>Auf Tagelöhne.</p> <p>Auf verschiedene Ausgaben.</p> <p style="text-align: right;">Summa der Ausgaben.</p> <p>Abschluss.</p> <p>Von dem Empfang pr.</p>	
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>Ab die Ausgaben mit.</p> <p style="text-align: right;">Bleiben Ende Dezember 18.. im Rest.</p>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Rechnungs- Beilage Nr.		Betrag
	<p>Ausweis</p> <p>Über den verbliebenen Rechnungsrest.</p> <p>An Anforderungen, und zwar:</p> <p>Bei Johann Kranz.</p> <p>Bei Florian Spitz.</p> <p>An baar abgezähltem Geld.</p> <p style="text-align: right;">Macht dem Rest gleich.</p> <p>Ausweis</p> <p>Über die Passivschulden.</p> <p>Gemäss Obligation dd° ..... dem Herrn N.N. zu N. an 5% Kapital.</p> <p style="text-align: right;">Summa des Passivbestandes mit Ende Dezemer 18..</p> <p>Triesen, den 31. Dezember 18..</p>	<p>fl.    kr.    pf.</p>

N.N. Säckelmeister und  
Rechnungsleger.

Dass diese Gemeinderechnung und die derselben anliegenden Dokumente den Geschworenen und Gemeinde-Deputirten deutlich vorgelesen, und unter einem Ausweis über den Rechnungsref pr. ... fl. ...kr. ... kr. dem ganzen Inhalte nach geprüft und richtig befunden worden, wird durch nachstehende Fertigungen bestätigt.

Triesen, am ... Jänner 18..

N.N. Richter.

N.N. Geschworener.